

Vereinbarung mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zug
über die Abtretung und Benützung von Friedhofgelände

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. August 1969

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 1. Dezember 1927 haben der Kirchenrat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zug und der Stadtrat einen Vertrag über die Benützung des der Kirchgemeinde gehörenden Friedhofgeländes abgeschlossen. Dieses 6'855 m² grosse Areal, welches im Grundbuch als Parzelle Nr. 1363 bezeichnet ist, besteht aus dem Gebiet um die Friedhofkapelle und dem Landstück oberhalb der mittleren grossen Treppe. Die Vertragsdauer wurde auf hundert Jahre festgelegt, d.h. bis zum 1. Januar 2028. Der Stadtrat verpflichtete sich, als Entgelt für die Benützung dieses Friedhofgeländes die Hälfte der Gebühreneinnahmen aus der Vermietung der Familiengräber an die Kirchgemeinde abzuliefern.

Die auf diesem Friedhofgelände vorhandenen Familiengräber sind seit Jahren belegt. Im Jahre 1955 wurden im neuen Friedhof östlich der bisherigen Friedhofanlage 117 neue Familiengräber geschaffen, die ebenfalls belegt oder vermietet sind.

Im Zusammenhang mit der Räumung von zwei Reihengräberfeldern bei der Friedhofkapelle stellte sich die Frage, ob dieses Areal ganz- oder teilweise für die Schaffung von neuen Familiengräbern verwendet werden soll. Die Nachfrage nach solchen Gräbern ist gross. Rund ein Drittel der Verstorbenen werden in Familiengräbern bestattet. Bei der Ueberprüfung der Neubelegung der genannten Grabfelder musste vorerst abgeklärt werden, wie die Mietdauer von Familiengräbern mit der Dauer des mit der Kirchgemeinde abgeschlossenen Vertrages übereinstimmt. Gemäss dem im vergangenen Jahr revidierten Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen werden Familiengräber auf 40 Jahre vermietet, wobei die Möglichkeit besteht, den Vertrag um 20 Jahre verlängern zu können. Da die Vereinbarung mit der Kirchgemeinde im Jahre 2028 abläuft, wäre es nicht möglich, Familiengräber für 60 Jahre zu vermieten. Der Stadtrat gelangte daher mit der Anfrage an den Kirchenrat, ob ein neuer Vertrag mit einer Dauer von 100 Jahren abgeschlossen werden könne.

II.

Bei den Beratungen über den neuen Vertrag richtete der Stadtrat an den Kirchenrat das Gesuch um unentgeltliche Ueberlassung des

der Kirchgemeinde gehörenden Areal. Der Kirchenrat war bereit, dem Begehren des Stadtrates teilweise zu entsprechen. Man einigte sich auf die unentgeltliche Abtretung von ca. 2'775 m² an die Stadt. Dieses Stück Land ist östlich der grossen Treppenanlage gelegen. Das Gebiet um die Friedhofkapelle will die Kirchgemeinde weiterhin in ihrem Eigentum behalten, da sich die alte Michaelskirche darauf befand. Der Kirchenrat erklärte sich aber damit einverstanden, dieses Areal der Einwohnergemeinde Zug weiterhin für Bestattungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Die am 7. Mai 1969 mit der Kirchgemeinde Zug abgeschlossene Vereinbarung hat einerseits die Landabtretung und andererseits die Miete von Friedhofgelände zu Bestattungszwecken zum Gegenstand. Die Landabtretung ist in Ziffer 1 und die Miete in Ziffer 2 geregelt. Der Vertrag lautet wie folgt:

1. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Zug ist Eigentümerin der zum Friedhofgelände gehörenden Parzelle Nr. 1363. Sie verpflichtet sich, von diesem Grundstück einen ca. 2'775 m² grossen Abschnitt, inkl. hohe Mauer und grosse Treppe, zu Bestattungszwecken unentgeltlich an die Einwohnergemeinde Zug abzutreten. Die Abtretungsfläche ist im beigelegten Plan rot bezeichnet. Das genaue Ausmass ist der Mutationstabelle des Kantonalen Vermessungsdienstes zu entnehmen. Der Vertrag ist unmittelbar nach Erhalt der Mutationstabelle abzuschliessen. Die Kosten und Gebühren, welche mit der Parzellierung sowie mit der Ausfertigung, Beurkundung und Eintragung des Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.

Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, das Land wiederum an die Römisch-katholische Kirchgemeinde Zug abzutreten, sofern es nicht mehr zu Bestattungszwecken benötigt wird.

2. Den übrigen Teil der GBP Nr. 1363, welcher im beigelegten Plan grün bezeichnet ist und ca. 4'080 m² misst, überlässt die Römisch-katholische Kirchgemeinde Zug zu den nachfolgend genannten Bedingungen der Einwohnergemeinde Zug zu Bestattungs- und Friedhofzwecken. Auf diesem Areal, auf welchem die alte St. Michaelskirche stand, befindet sich die Friedhofkapelle.

Die Bedingungen lauten:

- a) Der Vertrag wird für die Dauer von hundert Jahren abgeschlossen. Er geht somit am 31. Dezember 2068 zu ende
- b) Während der letzten zwanzig Jahre der Vertragsdauer dürfen auf diesem Areal keine Bestattungen mehr vorgenommen werden, es sei denn, der Vertrag werde vor Beginn dieser Frist verlängert.
- c) Als Entschädigung ist der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zug ein einmaliger Betrag von Fr. 25'000.-- zu entrichten, zahlbar innert zehn Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

- d) Die Kosten für den sogenannten kleinen Gebäudeunterhalt und für allfällige Dachreparaturen an der Friedhofkapelle gehen während der ganzen Vertragsdauer zulasten der Einwohnergemeinde Zug. Die Kosten von Renovationsarbeiten hingegen sind von den Parteien je zur Hälfte zu übernehmen.

Die Kirchgemeinde Zug hat dieser Vereinbarung an der Kirchgemein-
deversammlung vom 25. Juni 1969 zugestimmt.

Gemäss den Vertragsbedingungen ist die Stadt verpflichtet, das an sie abgetretene Land an die Kirchgemeinde zurückzuerstatten, sofern es nicht mehr zu Bestattungszwecken benützt wird. Andere Auflagen wurden von der Kirchgemeinde nicht gemacht. Anstelle der bisherigen hälftigen Beteiligung der Kirchgemeinde an den Einnahmen aus der Vermietung der Familiengräber bezahlt die Stadt als Entschädigung für die Ueberlassung des 4'080 m² grossen Areals um die Friedhofkapelle eine einmalige Summe von Fr. 25'000.--. Zusätzlich übernimmt die Stadt die Kosten für den sogenannten kleinen Gebäudeunterhalt und für allfällige Dachreparaturen an der Friedhofkapelle. Die Kosten von Renovationsarbeiten sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu übernehmen. Die letzte umfassende Renovation der Friedhofkapelle wurde von der Kirchgemeinde im Jahre 1963 vorgenommen.

Die neuen Konditionen vereinfachen die bisherige Regelung und dürfen für die Stadt als vorteilhaft bezeichnet werden.

Der Stadtrat spricht dem Kirchenrat und der Kirchgemeinde auch an dieser Stelle für das beim Abschluss dieser Vereinbarung gezeigte Entgegenkommen nochmals den besten Dank aus.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, der Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zug und der Einwohnergemeinde Zug vom 7. Mai 1969 über die Abtretung von ca. 2'775 m² Friedhofgelände und die Benützung des Friedhofgeländes bei der Friedhofkapelle zuzustimmen.

Zug, 12. August 1969

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

i.V. H. Bieri

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND VEREINBARUNG MIT DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCH-
GEMEINDE ZUG UEBER DIE ABTRETUNG UND BENUETZUNG VON FRIEDHOF-
GELAENDE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.191
vom 12. August 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Kirchge-
meinde Zug und der Einwohnergemeinde Zug vom 7. Mai 1969
über die Abtretung und Benützung von Friedhofgelände wird
zugestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

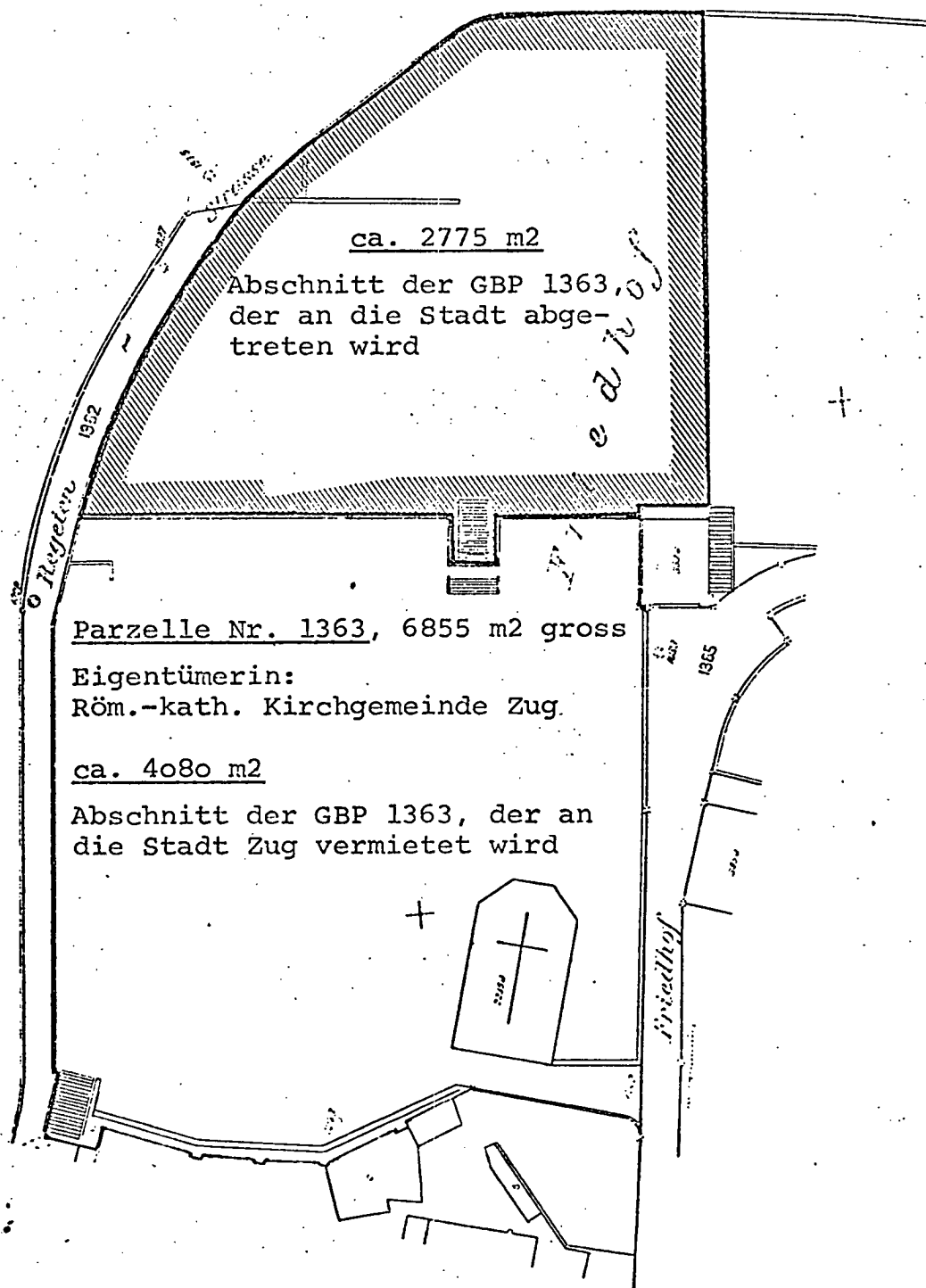
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Plan zur Vorlage Nr. 191 an den Grossen Gemeinderat
betreffend Vereinbarung mit der Römisch-katholischen
Kirchgemeinde über die Abtretung und Benützung von
Friedhofgelände



Zug, 12. August 1969

Stadtkanzlei

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 163
BETREFFEND VEREINBARUNG MIT DER ROEMISCH-KATHOLISCHEN KIRCH-
GEMEINDE ZUG UEBER DIE ABTRETUNG UND BENUETZUNG VON FRIEDHOF-
GELAENDE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.191
vom 12. August 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vereinbarung zwischen der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Zug und der Einwohnergemeinde Zug vom 7. Mai 1969 über die Abtretung und Benützung von Friedhofgelände wird zugestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 2. September 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 6. September bis zum 6. Oktober
1969.